

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der **HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL HETA ASSET RESOLUTION AG**

Fassung ~~Oktober 2014~~ November 2014

### ALLGEMEINER TEIL

#### PRÄAMBEL

Die HETA ASSET RESOLUTION AG (im Folgenden „Gesellschaft“) ist eine Abbaueinheit gem. dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (BGBl 2014 I/51). Der Gesellschaft obliegt die Aufgabe, ihre Vermögenswerte mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen. Die Gesellschaft darf kein Einlagengeschäft gem. § 1 Abs. 1 Z1 BWG mehr betreiben.

#### I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDENVERTRAGSPARTNER UND KREDITINSTITUT GESELLSCHAFT

##### A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

###### 1. Geltungsbereich

**Z 1.** (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen ~~dem Kunden~~ einem Unternehmer (im Folgenden „Vertragspartner“) und ~~allen in- und ausländischen Geschäftsstellen des Kreditinstituts der Gesellschaft.~~ Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem KundenVertragspartner und dem Kreditinstitut der Gesellschaft und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (zB Girokontovertrag ~~oder Kreditkartenvertrag~~). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem KundenVertragspartner getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.  
(2) ~~Die Begriffe „Verbraucher“ und Der Begriff „Unternehmer“ werden~~ wird im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

###### 2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Rahmenverträge für Zahlungsdienste

**Z 2.** (1) Änderungen der AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut Vertragspartner von der Gesellschaft spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des KundenVertragspartners gilt als erteilt, wenn ~~beim Kreditinstitut~~ bei der

Gesellschaft vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des KundenVertragspartners einlangt. Darauf wird ~~das Kreditinstitut~~ die Gesellschaft den KundenVertragspartner im Änderungsangebot hinweisen. ~~Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.~~

~~(2) Im Falle einer beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut in der Mitteilung über die Änderung hinweisen.~~

~~(3) Die Absätze Absatz (1) und (2) gelt~~ gilt auch für – nicht die Leistungen ~~des Kreditinstituts der Gesellschaft~~ oder die Entgelte betreffende – Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere ~~deseines~~ Girokontovertrags). Die Änderung der in solchen Rahmenverträgen vereinbarten Leistungen ~~des Kreditinstituts der Gesellschaft~~ und Entgelte des KundenVertragspartners ist gesondert in den Ziffern 43 ~~bis~~ und 47 geregelt.

##### B. Abgabe von Erklärungen

###### 1. Aufträge des KundenVertragspartners

**Z 3.** (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der KundeVertragspartner kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck ~~vom Kreditinstitut von der Gesellschaft~~ bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

(2) ~~Das Kreditinstitut~~ Die Gesellschaft ist jedoch auch berechtigt, die ~~ihm~~ ih mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist ~~das Kreditinstitut~~ die Gesellschaft bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der KundeVertragspartner mit dem Kreditinstitut der Gesellschaft vereinbart hat.

(3) ~~Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist. Dies gilt nicht für Aufträge zu Zahlungsdiensten.~~

###### 2. Einholung von Bestätigungen durch ~~das Kreditinstitut~~ die Gesellschaft

**Z 4.** Aus Gründen der Sicherheit ist ~~das Kreditinstitut~~die Gesellschaft berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

### 3. Erklärungen ~~des Kreditinstituts~~der Gesellschaft

**Z 5.** (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen ~~des Kreditinstituts~~der Gesellschaft gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden ~~oder Usancen der Kreditinstitute bestehen~~ – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. ~~Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.~~

(2) Erklärungen und Informationen, die ~~das Kreditinstitut~~die Gesellschaft dem ~~Kunden~~Vertragspartner mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der ~~Kunde~~Vertragspartner in ~~Papierform, sofern mit ihm nicht die Abrufbarkeit oder Übermittlung auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszug)-elektronischem Weg vereinbart wurde.~~

### C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des

#### ~~Kunden~~ Vertragspartners

**Z 6.** (1) ~~Das Kreditinstitut~~Die Gesellschaft wird, sobald es vom Ableben eines ~~Kunden~~Vertragspartners Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über ~~dasein~~ Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des ~~Kunden~~Vertragspartners, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

### D. Pflichten und Haftung ~~des Kreditinstituts~~der Gesellschaft

#### 1. Informationspflichten

**Z 7.** (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus, treffen ~~das Kreditinstitut~~die Gesellschaft mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in ~~seinen~~ihren Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. ~~Das Kreditinstitut~~Die Gesellschaft ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den ~~Kunden~~Vertragspartner über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten zu unterrichten, oder dem ~~Kunden~~Vertragspartner sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

~~(2) Gegenüber Unternehmern bestehen die~~(2) Die in §§ 26 (1) bis (4), 28 (1), 31 und 32 Zahlungsdienste-Gesetz vorgesehenen Informationsverpflichtungen ~~bestehen~~ nicht.

#### 2. Ausführung von Aufträgen

**Z 8.** (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt ~~das Kreditinstitut~~die Gesellschaft durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt ~~das Kreditinstitut~~die Gesellschaft den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) ~~Das Kreditinstitut~~Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem ~~Kunden~~Vertragspartner über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

**Z 9.** Über Z 8 hinausgehend haftet ~~das Kreditinstitut~~für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vortragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) für die ordnungsgemäße Ausführung der Überweisung bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Z 39a dieser Bedingungen).

#### Z 9. entfällt

### E. Mitwirkungspflichten und Haftung des ~~Kunden~~Vertragspartners

#### 1. Einleitung

**Z 10.** Der ~~Kunde~~Vertragspartner hat im Verkehr mit ~~dem Kreditinstitut~~der Gesellschaft insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten. Deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des ~~Kunden~~Vertragspartners oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen ~~das Kreditinstitut~~die Gesellschaft.

#### 2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

##### a) Name oder Anschrift

**Z 11.** (1) Der ~~Kunde~~Vertragspartner hat ~~dem Kreditinstitut~~der Gesellschaft Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gibt der ~~Kunde~~Vertragspartner Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen ~~des Kreditinstituts~~der Gesellschaft als zugegangen, wenn sie an die letzte vom ~~Kunden~~dem KreditinstitutVertragspartner der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

##### b) Vertretungsberechtigung

**Z 12.** (1) Der ~~Kunde~~Vertragspartner hat ~~dem Kreditinstitut~~der Gesellschaft das Erlöschen oder Änderungen einer ~~diesem~~dieser bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) – unverzüglich

schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine ~~dem Kreditinstitut der Gesellschaft~~ bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass ~~dem Kreditinstitut der Gesellschaft~~ das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen ~~und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.~~

### c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

**Z 13.** Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des ~~Kunden sind dem Kreditinstitut Vertragspartners ist der Gesellschaft~~ unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der ~~Kunde Vertragspartner~~ eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung ~~dem Kreditinstitut der Gesellschaft~~ unverzüglich bekannt zu geben.

### 3. Klarheit von Aufträgen

**Z 14.** (1) Der ~~Kunde Vertragspartner~~ hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an ~~das Kreditinstitut die Gesellschaft~~ zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der ~~Kunde dem Kreditinstitut Vertragspartner der Gesellschaft~~ besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies ~~dem Kreditinstitut der Gesellschaft~~ gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

### 4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln, Zahlungsinstrumente Zahlungsinstrumenten

**Z 15.** (1) Der ~~Kunde Vertragspartner~~ hat bei der Nutzung eines ~~Instrumentes Zahlungsinstrumentes~~, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines ~~Auftrags Zahlungsauftrags~~ an ~~das Kreditinstitut die Gesellschaft~~ verwendet werden kann (~~insbesondere Zahlungsinstrumente zB online-banking Zugangsdaten~~), alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (~~zB PIN, TAN/TAC~~) sowie ~~das Zahlungsinstrument~~ vor unbefugten Zugriffen zu schützen, sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des ~~Instrumentes Zahlungsinstrumentes~~ unverzüglich ~~dem Kreditinstitut der Gesellschaft~~ oder der von diesem ~~dieser~~ benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. ~~Unternehmer haften. Die Verpflichtungen aus etwaigen Sonderbedingungen bleiben davon unberührt. Der Vertragspartner haftet~~ für Schäden, die ~~dem Kreditinstitut der Gesellschaft~~ aus der Verletzung dieser

Sorgfaltspflichten entstehen, ~~bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers Vertragspartners~~ betraglich unbegrenzt.

(2) ~~Das Kreditinstitut Die Gesellschaft~~ ist berechtigt, ~~Instrumente Zahlungsinstrumente~~, die ~~essie~~ an den ~~Kunden Vertragspartner~~ ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des ~~Instrumentes Zahlungsinstrumentes~~ dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des ~~Instrumentes Zahlungsinstrumentes~~ besteht, oder
- das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der ~~Kunde Vertragspartner~~ seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem ~~Instrument Zahlungsinstrument~~ verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.

~~Das Kreditinstitut Die Gesellschaft~~ wird den ~~Kunden Vertragspartner~~ – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würden - von einer solchen Sperre und deren Gründe -in einer der mit dem ~~Kunden Vertragspartner~~ vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

### 5. Erhebung von Einwendungen und Berichtigung des Kontostandes

**Z 16.** (1) Der ~~Kunde Vertragspartner~~ hat Erklärungen ~~des Kreditinstituts der Gesellschaft~~, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie zB ~~Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen~~; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft, Depotauszüge bzw. —aufstellungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen ~~und etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist zu erheben. Leicht fahrlässiges Fehlverhalten schadet dem Kunden nicht.~~ Gehen ~~dem Kreditinstitut der Gesellschaft~~ gegen diese Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine ~~Einwendungen zu~~, so gelten die ~~angeführten~~ Erklärungen ~~des Kreditinstituts als genehmigt; das Kreditinstitut wird und~~ den ~~Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen~~ ~~Vertragspartner trifft fortan die Beweislast für die Unrichtigkeit der Erklärung der Gesellschaft.~~

(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos kann der ~~Kunde Vertragspartner~~ jedenfalls dann eine Berichtigung durch ~~das Kreditinstitut die Gesellschaft~~ erwirken, wenn er ~~das Kreditinstitut die Gesellschaft~~ unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens **133** Monate nach dem Tag der Belastung hievon unterrichtet hat. ~~Die Befristungen gelten nicht. Eine Rüge unverzüglich nach Feststellung, aber nach Ablauf der 3 Monats-Frist führt jedenfalls dann zur Berichtigung, wenn das Kreditinstitut dem~~

~~Kundender Gesellschaft durch die in Z 39 (9) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht~~ Verspätung kein Nachteil entstanden ist. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des KundenVertragspartners auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

## 6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 17. ~~entfällt~~

## 7. Übersetzungen

Z 18. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind ~~dem Kreditinstitutder Gesellschaft~~ auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

## F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

### 1. Erfüllungsort

Z 19. Erfüllungsort für beide Teile sind ~~im Geschäft mit Unternehmern~~ die Geschäftsräume ~~jener Stelle des Kreditinstituts, mitam Sitz~~ der ~~das Geschäft abgeschlossen wurde~~ Gesellschaft.

### 2. Rechtswahl

Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem KundenVertragspartner und dem Kreditinstitutder Gesellschaft gilt österreichisches Recht.

### 3. Gerichtsstand

Z 21. ~~(1)~~ Klagen eines UnternehmersVertragspartners gegen das Kreditinstitutdie Gesellschaft können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstitutsder Gesellschaft erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstitutsder Gesellschaft gegen einen UnternehmerVertragspartner maßgeblich, wobei das Kreditinstitutdie Gesellschaft berechtigt ist, seineihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

~~(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.~~

## G. Beendigung der Geschäftsverbindung

### 1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern

Z 22. ~~(1)~~ Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können das Kreditinstitutdie Gesellschaft und der KundeVertragspartner die gesamte Geschäftsverbindung

oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie insbesondere Girokontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist von 14 Tagen kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

### 2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

~~Z 23. (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages (Z.2) bleibt unberührt.~~

~~(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.~~

~~(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.~~

~~(4) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.~~

~~(5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.~~

Z 23. entfällt

### 2. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 24. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitutdie Gesellschaft und der KundeVertragspartner die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitutdie Gesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KundenVertragspartners oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitutder Gesellschaft gefährdet ist;;
- der KundeVertragspartner unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht; oder
- der KundeVertragspartner trotz Aufforderung keine aktuellen Unterlagen zu seinen Vermögensverhältnissen zur Verfügung stellt; oder
- der Vertragspartner eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann; oder

- ein US-Unternehmer (US-Steuerpflichtiger) als Kontoinhaber auf Verlangen der Gesellschaft eine Freistellungserklärung im Sinne des § 38 Abs 2 Z 5 BWG nicht abgibt oder zurückzieht, welche die Gesellschaft zur Offenlegung seiner Kontodaten gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) autorisieren. Darunter sind insbesondere folgende Kontodaten zu verstehen: (i) Name des Kontoinhabers bzw. der an Gesellschaften und Trusts beteiligten US-Personen, (ii) Adresse, TIN (taxpayer identification number), im indirekten Verhältnis auch diejenige der zwischengeschalteten Gesellschaften, (iii) Kontonummer, (iv) Kontosaldo, (v) Bruttozugänge und -abgänge und (vi) weitere Auskünfte auf Anfrage des IRS (follow-up requests).

### 3. Rechtsfolgen

**Z 25.** (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde/Vertragspartner ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut/die Gesellschaft von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut/die Gesellschaft berechtigt, alle für den Kunden/Vertragspartner übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden/Vertragspartner auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut/von der Gesellschaft bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste anteilig erstatten.

(4)(3) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

### H. Auszahlungsverweigerungsrecht

**Z 26.** (1) Das Kreditinstitut/Die Gesellschaft darf die Auszahlung des Kreditbetrags ausverweigern, solange sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern gerechtfertigte Gründe bestehen.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatzes 1 liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss

- Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder
- beim Kreditinstitut/bei der Gesellschaft der objektiv begründete Verdacht ergibt, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.

(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut diese Absicht unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

## II. BANKAUSKUNFT

### A. Bankauskunft

**Z 27.** Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hiezu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

## III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

### A. Anwendungsbereich

**Z 28.** Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

### B. Eröffnung von Konten

**Z 29. (1)** Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

(2) Vor Eröffnung eines Kontos durch eine US-Person hat der künftige Kontoinhaber zusätzlich zu dem erbrachten Identitätsnachweis gemäß Z 29 Abs 1 auf Verlangen der Gesellschaft eine Freistellungserklärung im Sinne des § 38 Abs 2 Z 5 BWG betreffend seiner künftigen Kontodaten abzugeben. Diese Freistellungserklärung soll eine FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) -konforme Vorgehensweise der Gesellschaft gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) ermöglichen. Somit wird nur die Weitergabe von Kontodaten des künftigen Kontoinhabers im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS mit der abzugebenden Freistellungserklärung autorisiert. Gibt der potentielle Vertragspartner eine solche Erklärung nicht ab, kann die Gesellschaft eine solche Vertragsbeziehung nicht eingehen.

### C. Unterschriftsproben

**Z 30.** Diejenigen Personen, die über das Konto verfügbare bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut/bei der Gesellschaft ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut/Die Gesellschaft wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden/Vertragspartner aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

## D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

### 1. Verfügungsberechtigung

**Z 31.** Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde. Sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

### 2. Zeichnungsberechtigung

**Z 32.** ~~(1)~~ Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat ~~dem Kreditinstitut der Gesellschaft~~ seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

~~(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlageziels und der Risikobereitschaft des Depotinhabers zu kaufen und verkaufen.~~

## E. Besondere Kontoarten

### 1. Subkonto

**Z 33.** Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist ~~dem Kreditinstitut der Gesellschaft~~ gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

### 2. Treuhandkonto

**Z 34.** Bei Treuhandkonten ist ~~dem Kreditinstitut der Gesellschaft~~ gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

### 3. Gemeinschaftskonto

~~**Z 35.** (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.~~

~~(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.~~

~~(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. **Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetzes erhobenen gemeinsamen Anlageziels und der gemeinsamen Risikobereitschaft aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie Die Einzelberechtigung jedes Kontomitinhabers** wird jedoch durch den ausdrücklichen Wider-~~

spruch eines anderen Kontoinhabers beendet. In diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.

**Z 36.** entfällt

### 4. Fremdwährungskonto

**Z 37.** (1) Führt ~~das Kreditinstitut die Gesellschaft~~ für den ~~Kunden Vertragspartner~~ ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf ~~das Kreditinstitut die Gesellschaft~~ Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des ~~Kunden Vertragspartners~~ in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung ~~des Kreditinstituts der Gesellschaft~~ steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben ~~des Kreditinstituts der Gesellschaft~~ in der entsprechenden Währung durch von ~~dem Kreditinstitut der Gesellschaft~~ nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse trifft.

## F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

**Z 38.** (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt ~~das Kreditinstitut die Gesellschaft~~ Konten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden einmal jährlich erteilt.

(2) ~~Das Kreditinstitut Die Gesellschaft~~ hält dem ~~Kunden Vertragspartner~~ den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung bei der konto-  
/depotführenden Stelle bereit.

## IV. GIROVERKEHR

### A. Überweisungsaufträge

**Z 39.** (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geführt wird, hat der ~~Kunde Vertragspartner~~ den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (=IBAN) zu bezeichnen. Hat der Zahlungsdienstleister des Empfängers seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des EWR als Österreich oder in der Schweiz, so ist bis zum 31. Jänner 2016 neben der IBAN auch der Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers anzugeben. ~~Bis zum 31. Jänner 2014 kann der Kunde zur~~

~~Bezeichnung des Empfängers anstelle der IBAN weiterhin Namen und Kontonummer des Empfängers und entweder Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers verwenden.~~

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der KundenVertragspartner den Empfänger zu bezeichnen:

- mit Namen und Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben zu IBAN und allenfalls BIC, die vom KundenVertragspartner im Rahmen der Absätze (1) und (2) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, an Hand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere der Name des Empfängers, sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators, dienen daher lediglich Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut die Gesellschaft in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut die Gesellschaft begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut der Gesellschaft.

(6) Das Kreditinstitut Die Gesellschaft ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des KundenVertragspartners vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut Bei der Gesellschaft eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a) können vom KundenVertragspartner nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Gesellschaft die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird essie den KundenVertragspartner in der mit dem KundenVertragspartner vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer 39a. (3) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut die Gesellschaft berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a. dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

~~(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschrift- und Einzugsormächtigungsvorfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im~~

~~Kontoauszug ausgewiesen— auf Anfrage einmal monatlich vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellt~~

## B. Ausführungsfristen

**Z 39a.** (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende der Geschäftszeit, oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut der Gesellschaft einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut Die Gesellschaft wird dem Kunden rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte den Vertragspartner zumindest durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft über die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder— bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden— auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen informieren. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut Kreditinstitute in Österreich geöffnet hat haben und- den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält unterhalten.

(2) Wird zwischen dem KundenVertragspartner, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut der Gesellschaft vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut Vertragspartner der Gesellschaft den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstitutes der Gesellschaft, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut Die Gesellschaft stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) in Euro Anwendung.

(4) Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes-, die nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die in Abs 3 angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

## C. Gutschriften und Stornorecht

**Z 40.** (1) Bei aufrechem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut die Gesellschaft verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den KundenVertragspartner entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Auch nach Auflösung des Girokontovertrages ist das Kreditinstitut die Gesellschaft berechtigt, Geldbeträge für den KundenVertragspartner entgegenzunehmen, soweit

Verbindlichkeiten des KundenVertragspartners aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem KundenVertragspartner einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut die Gesellschaft durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) ~~Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – auf Anfrage einmal monatlich im Kreditinstitut zur Verfügung gestellt.~~

(3) ~~Das Kreditinstitut Die Gesellschaft~~ ist berechtigt, eigene Entgelte ~~die im Rahmenvertrag für die Überweisung~~ Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte vom gutzuschreibenden transferierten Betrag abzuziehen. ~~Das Kreditinstitut, bevor sie diesen dem Vertragspartner gutschreibt. Die Gesellschaft~~ wird den Überweisungsbetrag transferierten Betrag und abgezogene ~~die davon abgezogenen~~ Entgelte gesondert ausweisen.

(4) ~~Das Kreditinstitut~~ (3) Die Gesellschaft kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gesellschaft die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Gesellschaft die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

## D. Gutschrift Eingang vorbehalten

**Z 41.** (1) Schreibt das Kreditinstitut die Gesellschaft Beträge, die es auftrags des KundenVertragspartners einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften, etc.) oder die auf das Konto des KundenVertragspartners überwiesen werden sollen, dem Konto des KundenVertragspartners gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut bei der Gesellschaft eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut bei der Gesellschaft. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut bei der Gesellschaft zahlbar sein sollte.

(2) Auf Grund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut die Gesellschaft berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die Gesellschaft die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen

Recht oder auf Grund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut der Gesellschaft rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut die Gesellschaft auch berechtigt, dem KundenVertragspartner die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt

## E. Belastungsbuchungen

**Z 42.** (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a (1) dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des KundenVertragspartners nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut die Gesellschaft hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet.

## F. Einzugsermächtigungen und Lastschriftaufträge

**Z 42a.** (1) Der KundeVertragspartner stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut bei der Gesellschaft einzuziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom KundenVertragspartner jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Einzug beim Kreditinstitut bei der Gesellschaft folgenden Geschäftstag.

(2) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung der Auftrag des Kunden vor, von einem im Auftrag bestimmten Dritten eingezogene Beträge zulasten des Kontos des Kunden zu bezahlen („Lastschriftauftrag“), muss das Kreditinstitut dem Verlangen eines Kunden, der Verbraucher ist, die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag rückgängig zu machen, nachkommen. Dies gilt nicht, wenn das Kreditinstitut nachweisen kann, dass dem Kunden die Information über den anstehenden Einzug mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Zahlungsempfänger in einer vereinbarten Form mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden ist. Dem Kreditinstitut muss das Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung der Belastung binnen 8 Wochen nach dem Tag der Kontobelastung zugehen. Unternehmer sind nicht berechtigt, ein derartiges Verlangen zu stellen.

(3) Lag dem Kreditinstitut Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein Lastschriftauftrag des KundenVertragspartners vor („Einzugsermächtigungsverfahren“), hat das Kreditinstitut die Gesellschaft dem ihm binnen 8 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kunden (auch wenn dieser Unternehmer ist), die Kontobelastung rückgängig zu machen, Vertragspartners ohne weiteres zu entsprechen und



die Kontobelastung rückgängig zu machen. Die Achtwochenfrist ist ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung zu berechnen.

(43) Einem berechtigten Verlangen des KundenVertragspartners auf Rückgängigmachung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von 10 Geschäftstagen entsprochen.

## V. ÄNDERUNGSENTGELTE FÜR LEISTUNGEN, ANPASSUNG VON ENTGELTEN und LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ

### A. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmen

#### A. Grundsatz der Entgeltlichkeit

Z 43. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmen Die Gesellschaft hat für ihre Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe die Gesellschaft für bestimmte typische Leistungen festlegen und dem Vertragspartner auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich machen wird.

(2) Die Gesellschaft kann Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut die Gesellschaft oder der KundeVertragspartner zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden an geänderte Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderung auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigen Ermessen ändern. Gleiches gilt für die Änderung anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen anpassen. Dies gilt insbesondere auch für dem Vertragspartner nachteilige Änderungen der vereinbarten Zinssätze oder der vereinbarten Wechselkurse, sofern diese an Referenzzinssätze oder Referenzwechselkurse gebunden sind (§ 29 Abs 2 ZaDiG).

(23) Über Abs. 4 Absatz 2 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts der Gesellschaft oder der Entgelte des KundenVertragspartners, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut Vertragspartner von der Gesellschaft spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des KundenVertragspartners zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut bei der Gesellschaft vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des KundenVertragspartners einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut die Gesellschaft den KundenVertragspartner im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine

mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereit halten.

### B. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 44. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrages) vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen.

(2) Auf dem in Absatz 1 vereinbarten Weg darf mit dem Kunden eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („Verbraucherpreisindex“) vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

(3) Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Entgeltsanpassung darf das Kreditinstitut mit dem Kunden auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Weg nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Die im Zeitraum, der nach Abs. 2 für die Entgeltsanpassung maßgeblich ist, eingetretene Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut im Zusammenhang mit der jeweiligen Dauerleistung entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab und die angebotene Entgeltsanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung;
- Eine Entgeltserhöhung entspricht zuhöchst dem Dreifachen einer Entgeltserhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergeben würde.

- Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der VPI-Entwicklung ergäbe.

## **C. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)**

**Z 45.** (1) Die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen (wie z.B. Safemiete, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden) werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen. Entgeltsanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Anpassung der Entgelte für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt.

Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

Auf dem in diesem Abs. 2 vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunde eine Entgeltsanpassung nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Die im Zeitraum, der nach Abs. 1 für die Entgeltsanpassung maßgeblich ist, eingetretene Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut im Zusammenhang mit der jeweiligen Dauerleistung entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab und die angebotene Entgeltsanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.
- Eine Entgeltserhöhung entspricht zuhöchst dem Dreifachen einer Entgeltserhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergeben würde.

- Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der VPI-Entwicklung ergäbe.

## **D. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Dauerleistungen (ausgenommen Habenzinsen)**

**Z 46.** (1) Änderungen der vom Kreditinstitut dem Kunden zu erbringenden Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Das Kreditinstitut kann das Änderungsangebot auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das Änderungsangebot jedoch Zahlungsdienste betreffen, so ist es dem Kunden mitzuteilen und der Kunde hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigender sinkender Nutzungsgrad der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist.

**Z 44.** entfällt

**Z 45.** entfällt

**Z 46.** entfällt

## **B. Aufwandsersatz durch Unternehmer Vertragspartner**

**Z 47.** Der Kunde, der Unternehmer ist, Vertragspartner trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Das Kreditinstitut Die Gesellschaft darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde Vertragspartner nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

## VI. SICHERHEITEN

### A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

#### 1. Veränderung des Risikos

**Z 48.** (1) Wenn ~~in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen~~ nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den ~~KundenVertragspartner~~ rechtfertigen, ist ~~das Kreditinstitut~~ die Gesellschaft berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des ~~KundenVertragspartners~~ nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

### B. Pfandrecht ~~des Kreditinstituts~~ der Gesellschaft

#### 1. Umfang und Entstehen

**Z 49.** (1) Der ~~KundeVertragspartner~~ räumt ~~dem Kreditinstitut~~ der Gesellschaft ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung ~~des Kreditinstituts~~ der Gesellschaft gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des ~~KundenVertragspartners~~ gegenüber ~~dem Kreditinstitut~~ der Gesellschaft, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht ~~des Kreditinstituts~~ der Gesellschaft Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

**Z 50.** (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche ~~des Kreditinstituts~~ der Gesellschaft gegen den ~~KundenVertragspartner~~ aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. ~~Ist der Kunde Unternehmer, sichert das~~ Das Pfandrecht ~~sichert~~ auch gesetzliche Ansprüche ~~des Kreditinstituts~~ der Gesellschaft sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der ~~KundeVertragspartner~~ persönlich haftet.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch ~~das Kreditinstitut~~ die Gesellschaft, sofern Ansprüche ~~des Kreditinstituts~~ der Gesellschaft gemäß Absatz 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

#### 2. Ausnahmen vom Pfandrecht

**Z 51.** (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom ~~KundenVertragspartner~~ vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlö-

sung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) ~~Das Kreditinstitut~~ Die Gesellschaft wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des ~~KundenVertragspartners~~ zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem ~~KundenVertragspartner~~ keine Mitteilung ~~des Kreditinstituts~~ der Gesellschaft über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des ~~KundenVertragspartners~~.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenwerte, die der ~~KundeVertragspartner~~ vor Entstehen des Pfandrechtes ~~dem Kreditinstitut~~ der Gesellschaft als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des ~~KundenVertragspartners~~ in die Innehabung ~~des Kreditinstituts~~ der Gesellschaft gelangt sind.

### C. Freigabe von Sicherheiten

**Z 52.** Auf Verlangen des ~~KundenVertragspartners~~ wird ~~das Kreditinstitut~~ die Gesellschaft Sicherheiten freigeben, soweit ~~essie~~ an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

### D. Verwertung von Sicherheiten

#### 1. Verkauf

**Z 53.** Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird ~~das Kreditinstitut~~ die Gesellschaft nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

**Z 54.** Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird ~~das Kreditinstitut~~ die Gesellschaft von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird ~~das Kreditinstitut~~ die Gesellschaft dem ~~KundenVertragspartner~~ zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an ~~das Kreditinstitut~~ die Gesellschaft bezahlt. Wird vom ~~KundenVertragspartner~~ innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist ~~das Kreditinstitut~~ die Gesellschaft unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des ~~KundenVertragspartners~~ zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem ~~KundenVertragspartner~~ zu.

#### 2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

**Z 55.** ~~Das Kreditinstitut~~ Die Gesellschaft ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen.

#### 3. Einziehung

**Z 56.** ~~(1) Das Kreditinstitut~~ Die Gesellschaft darf die ~~ihm~~ ih als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbriefen) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ~~Ver-~~ tragspartner ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

~~(2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.~~

#### 4. Zulässigkeit der Verwertung

**Z 57.** Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch ~~das~~ das Kreditinstitut die Gesellschaft dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

#### E. Zurückbehaltungsrecht

**Z 58.** ~~Das Kreditinstitut~~ Die Gesellschaft kann ~~ihm~~ ih obliegende Leistungen an den Kunden ~~Ver-~~ tragspartner wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 50 und 51 gelten entsprechend.

### VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

#### A. Aufrechnung

##### 1. Durch ~~das Kreditinstitut~~ die Gesellschaft

**Z 59.** (1) ~~Das Kreditinstitut~~ Die Gesellschaft ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden ~~Ver-~~ tragspartners, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ~~Ver-~~ tragspartners ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) ~~Das Kreditinstitut~~ Die Gesellschaft wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden ~~Ver-~~ tragspartners zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden ~~Ver-~~ tragspartner keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden ~~Ver-~~ tragspartners.

##### 2. Durch den Kunden ~~Ver-~~ tragspartner

**Z 60.** Der Kunde ~~Ver-~~ tragspartner ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn ~~das Kreditinstitut~~ die Gesellschaft zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden ~~Ver-~~ tragspartners in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder ~~vom Kreditinstitut~~ von der Gesellschaft anerkannt worden ist.

#### B. Verrechnung

**Z 61.** ~~Das Kreditinstitut~~ Die Gesellschaft kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen ~~des Kreditinstituts~~ der Gesellschaft anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

## BESONDERE GESCHÄFTS-ARTEN

### I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

#### A.—Anwendungsbereich

~~Z 62. Die Bedingungen der Z 63 bis 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.~~

#### B.—Art der Durchführung

~~Z 63. (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.~~

~~(2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.~~

~~(3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführlingspolitik des Kreditinstitutes auf deren Grundlage das Kreditinstitut mangels anderer Weisung die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Durchführlingspolitik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren.~~

~~(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.~~

#### C.—Ausführungsort

~~Z 64. Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.~~

#### D.—Zeitliche Durchführung

~~Z 65. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.~~

#### E.—Fehlende Deckung

~~Z 66. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.~~

~~(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist,~~

dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

## F. — Auslandsgeschäfte

**Z 67.** Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren der selben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

## G. — Geschäfte in Aktien

**Z 68.** Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien. entfällt

## II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

### A. Depotverwahrung

**Z 69.** (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei ihm erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.

(2) Das Kreditinstitut

**Z 69.** (1) Die Gesellschaft wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist **essie** ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („nominee“) eintragen zu lassen.

(3) Das Kreditinstitut

(2) Die Gesellschaft haftet gegenüber **einem Unternehmen dem Vertragspartner** nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

### B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung

**Z 70.** (1) ~~Das Kreditinstitut~~ **Die Gesellschaft** sorgt für die Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheinebogen besorgt ~~das Kreditinstitut~~ **die Gesellschaft** ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht ~~das Kreditinstitut~~ **die Gesellschaft**, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener

Zeitung“ oder im „Mercur“ Authentischer Verlosungsanzeiger erscheinen. ~~Das Kreditinstitut~~ **Die Gesellschaft** löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine ein.

(3) Die Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist ~~das Kreditinstitut~~ **die Gesellschaft** nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem **Kunden Vertragspartner** mitzuteilen; ~~das Kreditinstitut~~ **die Gesellschaft** bestimmt dann durch Verlosung, **welchen Kunden welchem Vertragspartner** die verlosenen Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlosener Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen **Kunden verbleibende Vertragspartnern verbleibenden** Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die **Kunden Vertragspartner**, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

### C. Prüfungspflicht ~~des Kreditinstituts~~ **der Gesellschaft**

**Z 71.** Ob inländische Wertpapiere von Aufgebots-, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung **beim Kreditinstitut bei der Gesellschaft** von diesem an Hand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

### D. Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen

**Z 72.** Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und ~~sonstige wichtige sonstigen wichtigen~~ die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird ~~das Kreditinstitut~~ **die Gesellschaft**, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder ~~dem Kreditinstitut~~ **der Gesellschaft** namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den **Kunden Vertragspartner** zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der **Kunde Vertragspartner** keine rechtzeitigen Weisungen, so wird ~~das Kreditinstitut~~ **die Gesellschaft** nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des **Kundeninteresses** ~~Interesses des Vertragspartners~~ handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

## III. HANDEL IN DEISEN UND VALUTEN

### A. Art der Durchführung

**Z 73.** Über Devisen und Valuten schließt **das Kreditinstitut die Gesellschaft** mit dem **Kunden Vertragspartner** einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass **das Kreditinstitut die Gesellschaft** als Kommissionär für den **Kunden Vertragspartner** tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB.

#### A. Termingeschäfte

**Z 74.** (1) Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden angemessene Zeit vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(2) Das Kreditinstitut ist — auch ohne vorherige Vereinbarung — berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung erhöht oder die Vermögenslage des Kunden verschlechtert hat. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zugunsten des Kreditinstituts. Wird die Deckung nicht erlegt, ist das Kreditinstitut berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(3) Tätigt das Kreditinstitut gemäß Absatz 1 oder 2 ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.

**Z 74. entfällt**

## IV. FREMDWÄHRUNGSKREDITE

**Z 75.** Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie **das Kreditinstitut die Gesellschaft** gegeben hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer **das Kreditinstitut die Gesellschaft** teilt dem **Kunden Vertragspartner** mit, dass sie zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden. **Das Kreditinstitut Die Gesellschaft** ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den **Kunden Vertragspartner** in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- aufgrund gesetzlicher oder anderer vom **Kreditinstitut von der Gesellschaft** nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist

- ~~\_\_\_\_\_~~; oder
- ~~\_\_\_\_\_~~ der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird; oder
- sich ~~in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen durch die~~ Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und **das Kreditinstitut die Gesellschaft** innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt.

## V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

### A. Anwendungsbereich

**Z 76.** Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

### B. Inkasso oder Ankauf

**Z 77.** Derartige Papiere werden vom **Kreditinstitut von der Gesellschaft** grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, außer es wurde deren Ankauf (Diskontierung) vereinbart.

### C. Rechtzeitigkeit der Aufträge

**Z 78.** Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

### D. Rechte und Pflichten ~~des Kreditinstituts der Gesellschaft~~

**Z 79.** Im Falle der Diskontierung kann **das Kreditinstitut die Gesellschaft** in den in Z 41 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller ~~dem Kreditinstitut der Gesellschaft~~ angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der **Kunde Vertragspartner** auch das Kursrisiko.

**Z 80.** In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von „Eingang vorbehalten“-Gutschriften (Z 41) verbleiben ~~dem Kreditinstitut der Gesellschaft~~ die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den **Kunden Vertragspartner** und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

**Z 81.** ~~Das Kreditinstitut Die Gesellschaft~~ kann vom **Kunden Vertragspartner** die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den **Kunden Vertragspartner** zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäft-

ten einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen.

**Z 82.** ~~Das Kreditinstitut~~ **Die Gesellschaft** braucht bei ~~ihm~~ zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des ~~Kunden~~ **Vertragspartners** rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

## **~~VI. MITTEILUNG ZUR AUSFALLSHAFTUNG FÜR ÖSTERREICHISCHE LANDES-HYPOTHEKEN- BANKEN~~**

**~~Z 83.~~** ~~Die Europäische Kommission und die Republik Österreich haben sich am 1. April 2003 hinsichtlich der Ausfallhaftung der Länder für österreichische Landes-Hypothekenbanken auf folgendes verständigt: Verbindlichkeiten, die am 2. April 2003 bestehen, sind unabhängig von ihrer Laufzeit von Ausfallhaftung gedeckt. Verbindlichkeiten, die innerhalb der bis 1. April 2007 vereinbarten Übergangsfrist begründet werden, sind weiterhin von Ausfallhaftung gedeckt, falls ihre Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht.~~